

730

Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Pflege vom 10. Mai 2001;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Pflege und Gesundheit am 10. Mai 2001 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 5. Juni 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.4 — 486/282 (1) — 6

StAnz. 34/2001 S. 3049

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Freiversuch

- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums
- § 19 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Berufspraktisches Semester (BPS)

- § 20 Berufspraktisches Semester (BPS)

4. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Zweck der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 28 Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 29 Diplomurkunde

5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

- § 30 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 31 Durchführung der Einstufungsprüfung

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 33 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

Anlagen 1 bis 9

- Anlage 1 Studieninhalte der Prüfungsfächer
- Anlage 2 Studienprogramm mit credit points
- Anlage 3 Praktikumsordnung
- Anlage 4 Ordnung des Berufspraktischen Semesters (BPS-Ordnung)
 - Anlage 4.1 Rahmenvereinbarung
 - Anlage 4.2 Praxisvertrag
 - Anlage 4.3 Ausbildungsplan
 - Anlage 4.4 Durchführungsbescheinigung
- Anlage 5.1 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung (Differenzierung A)
- Anlage 5.2 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung (Differenzierung B)
- Anlage 6.1 Diplomzeugnis (Differenzierung A)
- Anlage 6.2 Diplomzeugnis (Differenzierung B)
- Anlage 7 Diplomurkunde
- Anlage 8 Diploma Supplement
- Anlage 9 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades — Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. das Grundstudium von drei Semestern
2. das Hauptstudium von fünf Semestern.

Im Hauptstudium sind ein Berufspraktisches Semester und ein Prüfungssemester für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit enthalten.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den akademischen Grad

Diplom-Pflegewirtin (Fachhochschule)

oder

Diplom-Pflegewirt (Fachhochschule)

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 18 genannten Prüfungsfächern.

(2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 23 genannten Prüfungsfächern,
2. der Diplomarbeit
3. dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(3) Im Grund- und im Hauptstudium sind Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung ist.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 11.

Prüfungsleistungen sind:

1. die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den in § 18 genannten Prüfungsfächern des Grundstudiums,
2. die studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung in den in § 23 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums,
3. die Diplomarbeit
4. das Kolloquium zur Diplomarbeit.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind schriftlich oder am Rechner durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche oder rechnergestützte Arbeiten wie Hausarbeiten oder mündlich zu erbringen. Art und Dauer der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in § 18 und § 23 geregelt.

(2) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

Klausurarbeiten sind Einzelarbeiten. Finden sonstige schriftliche oder rechnergestützte Arbeiten wie zum Beispiel Hausarbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die schriftlichen oder rechnergestützten studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

1. Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.
2. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
3. Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind Zuhörende ausgeschlossen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prü-

fungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die der Eigen- und Fremdkontrolle dienen. Studienleistungen können durch:

1. Klausur (Studienklausur); die Dauer der Klausur beträgt 150 Minuten, die Studierenden können zwischen zwei Themen wählen. Die Klausur kann in zwei Teilklausuren von insgesamt 150 Minuten geteilt werden;
2. schriftliche Arbeit: Hausarbeit, kommentierende Darstellung, Praxis- oder Arbeitsbericht, Fallanalyse, empirische Untersuchung, Entwurf eines Konzepts oder Modells;
3. mündliche Arbeit: Referat, Fachgespräch, Diskussionsleitung, Moderation, Präsentation. Mündliche Leistungen werden auf einer schriftlichen Grundlage (z. B. Thesenpapier) erbracht;
4. verhaltensbezogene Übung: erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Gesprächsführung, zur Wahrnehmung, zur Berufsrolle, Übungen zur Kommunikation und Interaktion;
5. patientenbezogene Übung;

entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden. Die Form, in der eine Studien- bzw. Teilstudienleistung zu erbringen ist, ist in den § 17 und in § 22 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die Studienleistung ist durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag in einem größeren Umfang zu erbringen.

(2) Bestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(3) § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung; Studienleistungen und Teilstudienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 6

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Benotung einzelner Studienleistungen kann entfallen. Die Bewertung lautet in diesen Fällen bei Bestehen der Studienleistung „mit Erfolg teilgenommen“. Dies betrifft Studienleistungen im Fach „Reflexion, Kommunikation, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten.“

(3) Setzt sich eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Teilstudienleistungen.

Es muss dabei nicht jede Teilstudienleistung für sich bestanden sein.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note beziehungsweise die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet; Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung (vgl. § 19) und der Gesamtnote für die Diplomprüfung (vgl. § 28) werden die Noten mit der ersten Dezimale verwendet; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge wird nach einem Punktsystem verfahren, welches das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt. Die erreichten Leistungspunkte werden der Kandidatin oder dem Kandidaten bescheinigt.

Die Umrechnung deutscher Noten in die Noten/grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) in Anlage 9.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt und für den Studiengang Pflege immatrikuliert ist. § 32 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
2. die für die jeweilige Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland aus Gründen endgültig nicht bestanden hat, die auch in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zum endgültigen Nichtbestehen geführt hätten oder
4. wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Einer besonderen Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bedarf es nicht.

1. Bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung bei Prüfungsbeginn mit einem Anmeldebogen, welcher von der Studierenden oder dem Studierenden auszufüllen ist. Dieser Anmeldebogen wird dann gegen die Aufgabenstellung eingetauscht. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit. Während der Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten bzw. bei Ausgabe der Aufgabenstellung bei sonstigen schriftlichen Arbeiten werden die Anmeldebögen durch Lichtbildausweiskontrolle überprüft. Sofern die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird und nachgewiesen werden muss, ist gleichzeitig die gemäß Ziff. 2 ausgegebene Bestätigung vorzulegen.

2. Der Prüfungsausschuss kann bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Voranmeldung vorschreiben, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Studierende oder der Studierende darüber eine Bestätigung.

3. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet. Ist eine Voranmeldung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss festgelegt, so wird eine Studierende oder ein Studierender, welche oder welcher an einer Prüfung teilnimmt, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben, sofort von der Prüfung ausgeschlossen.

4. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Voranmeldung bis 35 Vorlesungstage vor dem Beginn des Prüfungstermines erforderlich. Spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin wird der Prüfungsplan ausgehängt. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit der Prüfung,
- Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Die Anmeldung erfolgt durch die Anwesenheit bei Prüfungsbeginn. Ein Nichterscheinen gilt als nichtangemeldet.

(4) Für einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen bestehen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind in § 23 Abs. 4 geregelt.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Bereits vorliegende abgeschlossene Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Betrifft die Täuschung oder der Ordnungsverstoß eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 10, so kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Berufspraktische Semester (BPS) erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit oder das Kolloquium zur Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem empfohlenen Studiensemester bzw. zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden.

(2) Der Termin zur Ablegung des Freiversuchs kann auf Antrag bei Studienzeiten im Ausland, bei Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, hinausgeschoben werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können unbeschadet der Regelung in § 11 zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit einem neuen Thema möglich. Die Abgabe der neuen Diplomarbeit muss innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Ein nicht bestandenes Kolloquium muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

(3) Werden die in Abs. 2 genannten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die nicht zu vertretenden Gründe sind gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Es gilt § 8.

(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Ist eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des Hauptstudiums nicht mehr möglich, muss eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese ist dann Teil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Minstdauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 15 Minuten, ihre Höchstdauer 30 Minuten.

Sobald feststeht, dass eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums nicht mehr möglich ist, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Prüferinnen und Prüfer zur Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprüfung findet innerhalb von 8 Wochen nach dieser Ladung statt, wobei die vorlesungsfreien Zeiten nicht in diese Frist mit eingehen.

(6) Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; dabei ist ein Protokoll nach § 4 Abs. 3 anzufertigen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Die Prüfungsleistung ist insgesamt bestanden und wird mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erreicht wurde.

(7) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Endnote aus der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist
oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angaben von Gründen der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat Gründe für das Fernbleiben geltend, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Es gilt der § 8.

Eine Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Ergänzungsprüfung nicht mehr möglich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren. Bescheide über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Semestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerech-

net, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Pflege im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System wird hierbei berücksichtigt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Die Anrechnung einer Diplomarbeit oder eines Kolloquiums zur Diplomarbeit ist nicht möglich. Ausgenommen sind Diplomarbeiten, welche im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt und betreut werden.

(5) Einschlägige Berufspraktische Studiensemester werden angerechnet.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist zuständig für alle zentralen Fragen der Organisation des Prüfungswesens. Es achtet zusammen mit den Fachbereichen darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches und an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereiches.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über Widersprüche gegen Verfahren und Entscheidungen im Zusammenhang mit Praktika, Berufspraktischen Semestern, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie oder er fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuhelfen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen,
2. Bestimmung der Termine der zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen,
4. Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen,
5. Anerkennung des Berufspraktischen Semesters.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden oder der oder dem Beauftragten für das Berufspraktische Semester übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. drei weitere Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende, die sich noch nicht zur Diplomarbeit gemeldet haben.

Die Studierenden müssen nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses — mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans — wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann abweichend von Abs. 2 Ziff. 1 anstelle der Dekanin oder des Dekans eine Professorin oder ein Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für drei Jahre, die Studierenden für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Mitglieder im Fachbereich durch Aushang und dem Prüfungsamt durch schriftliche Mitteilung bekannt.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Bei Entscheidungen, welche Lehrveranstaltungen betreffen, die für den Studiengang von anderen Fachbereichen erbracht werden, ist von dort eine Professorin oder ein Professor hinzuzuziehen, welcher vom jeweiligen Fachbereichsrat bestimmt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungsleistungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Prüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten und damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Pflege, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 17

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Während des Grundstudiums sind im Studiengang Pflege folgende Studien- und Teilstudienleistungen zu erbringen:

1. eine Studienleistung in der Form einer Hausarbeit und regelmäßiger Teilnahme an den Blockpraktika P1—P3.
2. eine Studienleistung im Grundlagenfach G4 in der Form einer Klausur (Studienklausur).
3. eine Studienleistung im Grundlagenfach G3 in der Form einer patientenbezogenen Übung.

4. eine Studienleistung im Grundlagenfach R1, die in einer Hausarbeit und in der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen besteht.
5. eine mündliche oder schriftliche Studienleistung in einem gewählten Ergänzungsfach.

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf (Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege, Heilerziehungspflege) können auf Antrag von den Studienleistungen in den Fächern G3 und G4 (Differenzierung A) befreit werden. Sie haben statt dessen folgende Studienleistung zu erbringen (Differenzierung B): Eine Studienleistung im Grundlagenfach G5 in der Form einer verhaltensbezogenen Übung.

Schriftliche Arbeiten (sind in Schreibmaschinenschrift anzufertigen) sollen 10 bis 15 DIN-A4-Seiten umfassen (40 bis 50 Zeilen mit ca. 50 bis 60 Zeichen).

Gruppenarbeiten sind bei den Studienleistungen möglich, sofern die individuellen Leistungen erkennbar sind. Die Gruppenleistung kann von höchstens 3 Personen erbracht werden.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums

(1) Während des Grundstudiums sind im Studiengang Pflege folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Eine Klausur im Fach G1 oder im Fach G2.

Eine Klausur im Fach G7 oder im Fach G8.

Eine mündliche Prüfung im Fach G1 oder G2, in dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde.

Eine mündliche Prüfung im Fach G7 oder G8, in dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde.

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf nach § 17 können auf Antrag von der Prüfungsleistung im Fach G2 (Differenzierung A) befreit werden. Sie haben statt dessen folgende Prüfungsleistung zu erbringen (Differenzierung B):

Eine Klausur im Fach G1 oder im Fach G6.

Eine mündliche Prüfung im Fach G1 oder G6, in dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde.

Klausuren dauern 150 Minuten.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen im 1. bis 3. Semester, jeweils am Ende des Semesters erbracht werden, in dem das Fach unterrichtet wurde.

Die Prüfungszeit bei mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten (maximal 3).

(2) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums sind in Anlage 1 zusammengestellt.

§ 19

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Ende des 3. Semesters erbracht worden sein.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung wird ausgestellt, wenn die Studienleistungen des Grundstudiums (§ 17) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums (§ 18) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet.

(3) Zur Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung sind bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses alle erforderlichen Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung möglichst innerhalb von vier Wochen.

(4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen und deren jeweilige Note sowie eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet (Anlage 5.1 Differenzierung A und Anlage 5.2 Differenzierung B).

3. Abschnitt: Berufspraktisches Semester (BPS)

§ 20

Berufspraktisches Semester (BPS)

(1) Nach dem 5. Studiensemester ist ein Berufspraktisches Semester durchzuführen.

(2) Das Berufspraktische Semester soll eine Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis ermöglichen.

(3) Ziele des Berufspraktischen Semesters sind vor allem die Analyse und Einarbeitung in die Aufgaben, die sich den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in ihrer künftigen beruflichen Arbeit stellen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche anwendungsbezogene wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden bei Zielgruppen pflegerischen Handelns anzuwenden. Aufgaben des Praxissemesters können sein: Qualitätssicherung, Pflegeentwicklung, Pflegeforschung, Begutachtung, Mitarbeit in Organisationen und Verbänden.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufspraktischen Semester sind

1. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums durch das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
2. der Abschluss und die Vorlage eines vom Prüfungsausschuss genehmigten Praxisvertrages und des zugehörigen Ausbildungsplanes für das Berufspraktische Semester.

(5) Näheres regelt die Ordnung zum Berufspraktischen Semester (siehe Anlage 4).

(6) Über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktischen Semesters wird den Studierenden von der oder dem BPS-Beauftragten des Fachbereichs eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

4. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. eine Studienleistung im Fach H9 in Form einer Klausur (Studienklausur)
2. eine Studienleistung im Fach H7, in Form einer verhaltensbezogenen Übung
3. eine Studienleistung aus einem der beiden gewählten Schwerpunktfächer. Sie kann in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden.
4. eine Studienleistung aus dem Projektstudium (Projektschein). Sie wird nach regelmäßiger Mitarbeit in einem Projekt für einen schriftlichen Projektbericht mit anschließendem Fachgespräch erteilt. Der Projektbericht ist in der Regel als Gruppenarbeit aller Projektmitglieder anzufertigen;
5. zwei Studienleistungen aus den Ergänzungsfächern, also jeweils eine in einem gewählten Ergänzungsfach. Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden;
6. eine Studienleistung über die Begleitpraxis (Praxisschein R 2);
7. eine Studienleistung aus dem Berufspraktischen Semester (Praxisschein R3/R4), bestehend aus regelmäßiger Mitarbeit an der Reflexion zum BPS und einem Workshop, sowie dem erfolgreich bewerteten Praxisbericht.

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf nach § 17 können auf Antrag von der Studienleistung im Fach H7 (Differenzierung A) befreit werden. Sie haben statt dessen eine Studienleistung im Fach H5 in Form einer verhaltensbezogenen Übung zu erbringen (Differenzierung B).

Schriftliche Arbeiten (sind in Schreibmaschinenschrift anzufertigen) sie sollen 10 bis 15 DIN-A4-Seiten umfassen (40 bis 50 Zeilen mit ca. 50 bis 60 Zeichen).

Gruppenarbeiten sind bei den Studienleistungen möglich, sofern die individuellen Leistungen erkennbar sind. Die Gruppenleistung kann von höchstens 3 Personen erbracht werden.

§ 23

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Ein Teil der Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums.

- (2) 1. Einer Prüfungsklausur im Fach H1 im 4. Studiensemester von 150 Minuten Dauer.
2. Einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 minütiger Dauer in den Fächern H2 und H4.
3. Einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 minütiger Dauer in einem Schwerpunktfach im 5. Studiensemester. Die Schwerpunktprüfung erfolgt in dem Studienschwerpunkt, in dem keine Studienleistung erbracht wurde. Das Prüfungsfach wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Liegt in beiden Studienschwerpunkten eine Studienleistung vor, wählt der Prüfling das Prüfungsfach aus.

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf nach § 17 können auf Antrag von der Prüfungsleistung im Fach H4 (Differenzierung A) befreit werden. Sie haben statt dessen eine mündliche Prüfungsleistung im Fach H6 zu erbringen (Differenzierung B).

Bei mündlichen Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten (maximal 3).

(3) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

(4) Die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme, die sich auf ein Fachgebiet ihres oder seines Studienganges beziehen, selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit ist in Schriftform vorzulegen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt eine am Studiengang Pflege mitwirkende Professorin oder mitwirkenden Professor als Referentin oder Referenten für ihre oder seine Diplomarbeit vor. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Referentin oder der Referent berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Meldung zur Diplomarbeit soll am Ende des 7. Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Termine für die Meldung festlegen.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. Zeugnis der Diplom-Vorprüfung,
2. der Nachweis, dass das Berufspraktische Semester erfolgreich durchgeführt wurde,
3. Der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf höchstens zwei bestanden sind,
4. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder als Externe oder Externer im gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden

hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

5. die Angabe des von der Referentin oder dem Referenten festgelegten Themas der Diplomarbeit mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung übernimmt,
6. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens seit dem Semester der Meldung zur Diplomarbeit im Studiengang Pflege eingeschrieben ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit.

Wird die Zulassung versagt, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema, Bearbeitungsbeginn und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie die Referentin oder den Referenten und bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten. Dies ist durch einen Zulassungsbescheid aktenkundig zu machen.

§ 26

Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Dekanatssekretariat des Fachbereichs in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechenden Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüferinnen oder Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt gegeben.

§ 27

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) In dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Diplomarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Die Kolloquien finden einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss. An den Kolloquien nehmen alle Kandidatinnen und Kandidaten teil, die ihre Diplomarbeit bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes abgeben haben und deren Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn des Kolloquiumszeitraumes und ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß § 23 und alle Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß § 22 bestanden sind. Zum Kolloquium wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die oder der diesen Nachweis erbracht

hat und deren oder dessen Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu dem Kolloquium unter dem Vorbehalt zulassen, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu einem festgesetzten Termin, spätestens bis zum Beginn des Kolloquiumszeitraumes erbringt. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. den Tag und die Uhrzeit des Kolloquiums,
3. die Angabe des Raumes, in dem das Kolloquium stattfindet,
4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Der Aushang des Prüfungsplanes gilt als Ladung.

(6) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(7) Die Note für das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt.

Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt wird. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

(9) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie — mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten — andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer ausschließen. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 28

Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Diplomzeugnis, das vom Fachbereich ausgestellt wird (Anlage 6.1 Differenzierung A und Anlage 6.2 Differenzierung B).

(2) Das Diplomzeugnis enthält folgende Angaben:

1. das Thema der Diplomarbeit und die Note der Diplomarbeit
2. die Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten,
4. die Gesamtnote der Diplomprüfung,
5. die Studienleistungen des Hauptstudiums und deren Noten.

Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Wahlfächer entweder mit der Note oder mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 gebildet aus:

1. dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 2. der Note der Diplomarbeit
 3. der Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit
- mit einer Gewichtung von 5 zu 4 zu 1.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der Dekanin oder von dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages des Kolloquiums.

§ 29

Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Diplomurkunde (Anlage 7) mit dem Datum des Diplomzeugnisses, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences versehen.

Absolventinnen wird der Diplomgrad auf Antrag in der männlichen Form verliehen. Ebenfalls auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist auch der Studiengang anzugeben.

5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 30

Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) besitzen und die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums im Studiengang Pflege erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen.

Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Semester erlassen werden können und für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen wie die Vergabeverordnung zuzulassen ist.

§ 31

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zum 1. März eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das Sommersemester an das Prüfungsamt der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. Öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der geforderten Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. Sonstige, zum Nachweis der in § 30 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
4. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben/gleichnamigen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d.h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft das Prüfungsamt, ob

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG vorliegt,
2. die in § 30 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworben wurden,
3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben/gleichnamigen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Ist eine der in Ziff. 1, 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegt ein für die Aufnahme eines Studiums

geltender Versagungsgrund nach Ziff. 4 vor, wird der Zulassungsantrag sofort abgelehnt. Das Prüfungsamt erteilt dann einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Sind die vom Prüfungsamt zu prüfenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Unterlagen an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches für den Studiengang Pflege weitergeleitet.

Der Prüfungsausschuss kann die Bewerberin oder den Bewerber zur Darlegung und Erläuterung der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen und nachgewiesenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zu einem persönlichen Gespräch einladen. Das Gespräch soll auch dazu dienen, die vom Prüfungsausschuss zu treffende Entscheidung, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Einstufungsprüfung erbracht, d.h. geprüft und im Bestehensfall als erlassen angesehen werden könnten, vorzubereiten. Gleichzeitig kann sich die Bewerberin oder der Bewerber über die, diesem Studiengang zugrunde liegenden Anforderungen und über Verfahrensabläufe informieren.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Einstufungsprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erteilt das Prüfungsamt auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, teilt das Prüfungsamt dies der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Zulassungsbescheid mit und fordert zur Gebührenzahlung auf.

Der Prüfungsausschuss legt schriftlich fest, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen geprüft werden und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

Für die Durchführung der Einstufungsprüfung und die Bewertung der zu prüfenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gelten die §§ 4, 5, 6 und 8 entsprechend.

(5) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn jede der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Über die bestandene Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, das von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches unterzeichnet wird. Das Zeugnis gibt Auskunft über die Bewertung der im Rahmen der Einstufungsprüfung erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen und legt fest, welche der im Studiengang Pflege zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen anerkannt bzw. erlassen werden und für welches Semester eine Zulassung möglich ist.

Das Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist neben allen weiteren Unterlagen bei einer Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester beizufügen.

(6) Wurde auch nur eine der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder bei unbenoteten Studienleistungen nicht mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so gilt die gesamte Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss erteilt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann nur einmal frühestens zum nächsten Aufnahmetermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ist die Wiederholung der Einstufungsprüfung nicht bestanden und damit die Einstufungsprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 200,— Euro erhoben. Die Prüfungsgebühr wird vor Beginn der Prüfung fällig; sie wird vom Prüfungsamt eingezogen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Üngültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes fordert den Prüfungsausschuss und eventuell beteiligte Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle und etwaiger Gutachten gewährt.

§ 35

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2000/2001.
 (2) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit für den Studiengang Pflege vom 12. Dezember 1995 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1996, S. 2889) wird aufgehoben.

(3) Studierende, die vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, setzen sechs Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort. § 12 gilt sinngemäß.

(4) Studiengangwechsler müssen ihr Studium nach der Prüfungsordnung abschließen, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

(5) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 2. Juli 2001

Die Dekanin des Fachbereichs
 Pflege und Gesundheit
 Frau Professor Dr. Eva Maria Ulmer

Anlage 1

Studieninhalte der Prüfungsfächer

1. Grundlagenfächer

In den Grundlagenfächern soll die wissenschaftliche Basis für Fragestellungen der Pflege erarbeitet werden. Sie integrieren Theorieansätze und Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Disziplinen Chemie Physik, Biologie, Physiologie, Medizin, Medizinsoziologie, Sozialmedizin, Pflegewissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse, Gerontologie, Pädagogik, Politologie, Ökonomie und Sozialpolitik, Sozialrecht, Arbeitsrecht, Organisationssoziologie, Organisationspsychologie und betriebswirtschaftliche Organisationslehre.

1.1 Im Fach G 1: **Pflegewissenschaft** werden für die Pflege relevante theoretische und praktische Ansätze zur wissenschaftlichen Bearbeitung dargestellt. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, unter einer an-

deren Sicht Praxisfragen zu bearbeiten und zu reflektieren. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit folgenden Inhalten:

- 1.1.1 Erkenntnistheorie
 - Einführung in die Theorien des Denkens und Verstehens
 - Einführung in die Theorien der Wahrnehmung und Beobachtung
 - Einführung in die Theorien der Wirklichkeitskonstruktion (z. B. Hermeneutik)

1.1.2 Geschichte der Professionalisierung

- Geschichte der Pflege
- Bildungsgeschichte der Pflege und Berufspolitik

1.1.3 Pflegemodelle und -theorien

1.1.4 Assessmentinstrumente und Pflegediagnosen

1.1.5 Pflegesprache

- Reflexion zentraler Pflegebegriffe
- Sprachentwicklung als Professionalisierungsansatz

1.1.6 Einführung in die Pflegeforschung

- Geschichte der Pflegeforschung und Forschungsparadigmen

Stand der Pflegeforschung und Forschungsprozess

1.2 Im Fach G 2: **Theoriegeleitete Pflege** werden theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die für die Ausübung der Pflege Grundlagen sind. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit folgenden Inhalten:

1.2.1 Vermittlung von Reflexionsfähigkeit in Bezug auf Einstellung und Haltung im Berufsfeld Pflege

1.2.2 Analyse der Einflüsse von Organisationssystemen auf pflegerische Handlungsentscheidungen

1.2.3 Vermittlung der Berücksichtigung unterschiedlicher ethnischer Bedürfnisse

1.2.4 Vermittlung der Berücksichtigung unterschiedlicher geschlechtsspezifischer Bedürfnisse

1.2.5 Theorievermittlung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien und der Prozessorientierung

1.2.6 Vermittlung von pflegerischen Basistechniken und Konzepten schwerpunktmäßig in Bezug auf:

- Beziehungsaufbau,
- Wahrnehmung und Beobachtung,
- Bewegung,
- Berührung,
- Körperpflege,
- Stoffaustausch,
- Zirkadiane Rhythmen,
- Hygiene

1.3 Im Fach G 3: **Klinische Lehrveranstaltung** erfolgt die Umsetzung des erworbenen theoretischen Wissens und des praktischen Könnens in die reale Institutionssituation. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit folgenden Inhalten:

1.3.1 Anwendung des Pflegeprozesses

1.3.2 Umsetzung spezifischer Pflegemaßnahmen

1.4 Im Fach G 4: **Naturwissenschaftliche Grundlagen** werden theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Anatomie, Physiologie, Molekularbiologie und Krankheitslehre (inklusive Pharmakologie) vermittelt. Ziel ist die Wissensvermittlung aus diesen Fächern, soweit sie als Grundlage für pflegerisches Handeln notwendig sind. Ebenso wird die Integration naturwissenschaftlicher Erkenntnismethoden in pflegerisches Handeln vermittelt. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:

1.4.1 Grundprinzipien aus der Biologie, Anatomie und Physiologie.

1.4.2 Aufbau und Funktion der verschiedenen Organsysteme.

1.4.3 Prinzipien der Krankheitslehre und Klassifikationen.

1.5 Im Fach G 5: **Moderation, Anleitung, Beratung, Kommunikation** (Differenzierung B) werden theoretische Kenntnisse sowie der Erwerb von praktischen Fähigkeiten (vgl. P5 und HP5) vermittelt zur Gesprächsführung und Beratung; Ziel ist es, die Sensibilität für verbale und non-verbale Signale in Interaktionssituationen zu vergrößern; patientenzentrierte Möglichkeiten des Umgangs mit empfangenen Bot-

- schaften kennen zu lernen und in Beispielssituationen zu erproben. Eigene Anteile in Gesprächs- und Beratungsverhalten sollen erkannt und auf Basis der vermittelten Kenntnisse kritisch reflektiert werden. Darüber hinaus sollen verschiedene strukturgebende Beratungsstrategien vermittelt werden.
- 1.5.1 Gesprächsführung und Beratung
- Kommunikation-Beratung-Gesprächsführung: Begriffsklärung
 - Theoretische Grundlagen der non-direktiven Gesprächsführung
 - Das Kommunikationsquadrat und Seitenverschiebungen
 - Variablen des Beraterverhaltens und Techniken der Gesprächsführung
 - Übungen zur Verbesserung des Gesprächsführungs- und Beratungsverhaltens
 - Reflexion des eigenen Gesprächsführungsverhaltens
 - Strukturgebende Beratungsansätze
 - Übungen zum Beratungsverhalten
- 1.5.2 Moderation: In diesem Teil der Veranstaltung werden theoretische Grundlagen der „Themenzentrierten Interaktion (TZI)“ vermittelt sowie Techniken der Moderation und Wissen über Anwendungsfelder in der Pflege. Durch Übungen soll die Anwendung der Moderationsmethode sowie das Einnehmen einer moderierenden Haltung in einer Gruppe eingeübt werden.
- Gesprächs- und Kartenmoderation
 - Techniken der Moderation
 - Verhalten des Moderators
 - Übung zur Moderation und Auswertung
- 1.5.3 Anleitung: In diesem Teil der Veranstaltung werden Grundlagen des Lernens (Lernmodelle) und Grundkenntnisse über unterschiedliche Lerntypen vermittelt. Das Wissen, wie ich eine Anleitung und Unterweisung unter Berücksichtigung von Anleitungsbedingungen und Anleitungsentscheidungen gestalten, soll vermittelt und die Studierenden in die Lage versetzt werden, Anleitungssituationen in der Praxis zu gestalten.
- 1.5.4 Anleitung
- Lernmodelle und Lerntypen
 - Lernziele und Lernstufen
 - Planung der Anleitung (Anleitungsbedingungen und -entscheidungen)
 - Prozess der Anleitung
 - Beurteilung
- 1.6 Im Fach G 6: **Grundlagen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation** soll die gesellschaftliche und politische Bestimmung von Gesundheit und Krankheit deutlich werden. Es sollen Schlüsselqualifikationen wie Koordinationsfähigkeit, Entwicklung von Untersuchungsstrategien und deren Integration in die Alltagswelt vermittelt werden.
- 1.6.1 Grundlagen der Gesundheitsförderung
- Geschichte Public Health in Europa
 - Rolle der WHO, politische Vorgaben, Ottawa-Charta
 - Theoretisches Konzept: Salutogenese
 - Gesundheit und Krankheit in unterschiedlichen Kulturen
 - Migration mit ihren Folgen
 - Globale Zusammenhänge, z. B. Infektionskrankheiten in armen Ländern
 - Die Rolle von Frauen bei der Aufrechterhaltung von Gesundheit
- 1.6.2 Gesundheitsförderung an ausgewählten Problemfällen
- Grundlagen der Gesundheitsförderung: Prävention
 - Gesundheitspsychologie
 - Gesundheitsverhalten z. B. Ernährung und Sucht
 - Gesundheitsverhalten unterschiedlicher Populationen: „Underserved Families“ oder wohnsitzlose Menschen
 - Orte möglicher Interventionen: Familie, Schule, Betrieb u. a. Institutionen
 - Vorbereitung der Übungen: Ableitung von Interventionen unter Beachtung verhaltensbezogener und verhältnispräventiver Strategien
- 1.6.3 Gesundheitsförderung in der Pflege
- Gesundheitsförderung in der Pflege
 - Erkennen der Selbstpflegefähigkeit und eigenen nicht gesundheitsförderlichen Verhaltens.
 - Betriebliche Gesundheitsförderung im Krankenhaus
 - in der Altenpflege und anderen Institutionen der Pflege
 - Public Health Nursing
- 1.7 Im Fach G 7: **Sozialpsychologische Grundlagen** soll das Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft in unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensaltern behandelt werden. Es werden Probleme und Bedingungen besprochen, die die spezifische Situation von Menschen, die der Pflege bedürfen, kennzeichnen. Es werden theoretische Ansätze zum Verständnis von Gesundheit, Krankheit, Alter und Behinderung vermittelt. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:
- 1.7.1 Sozialisation in Familie und anderen Institutionen
- Theoretische Ansätze von Sozialisation
 - Gesellschaft und Familienstruktur
 - Physische, soziale und psychische Bedürfnisse des Individuums im Entwicklungsprozess
 - Sozialisation der Geschlechterdifferenz
 - Schulische und berufliche Sozialisation
 - Sozialisation in unterschiedlichen Kulturen
- 1.7.2 Sozialisation und Lebensalter
- Sozialisation in verschiedenen Lebensphasen (Kindheit, Adoleszenz, Erwachsene und hohes Lebensalter)
- 1.7.3 Pädagogische Aspekte der Sozialisation
- 1.7.4 Verständnis und Definition von Gesundheit und Krankheit in Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Kontext, Menschenbild und Wissenschaftsverständnis
- organische, physische und soziale Aspekte
 - objektive und subjektive Sichtweise, Mess- und Untersuchungsmethoden
 - Theorien von Gesundheit und Krankheit
 - Datenquellen von Krankheitsstatistiken
 - Mortalitätsstruktur
 - Morbiditätsstruktur
 - Risikofaktoren und gesellschaftliche Bedingungen
 - Geschlechtsspezifische Aspekte von Gesundheit
 - Psychische und somatische Beeinträchtigungen bei Krankheit
 - Kulturelle Aspekte
- 1.7.5 Behinderung
- Physiologische, psychische und soziale Bedingungen von Behinderung
 - Formen und Auswirkungen von Behinderungen
 - Einstellungen und Verhalten gegenüber Behinderten
 - Familie und Behinderung
- 1.7.6 Gerontologie
- Alter im gesellschaftlichen Kontext
 - Altern als psychosozialer Entwicklungsprozess
 - Altern in Gesundheit und Krankheit
 - Sterben und Tod
 - Altersspezifische Veränderungen des Körpers und der Psyche
- 1.8 Im Fach G 8: **Gesellschaftliche Grundlagen** werden externe und interne Rahmenbedingungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens behandelt. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:
- 1.8.1 Grundzüge des Gesundheitswesens
- Daten und Strukturen des Gesundheitssystems
 - Wachstumssektor Gesundheitswesen
 - Differenzierung der Gesundheitsberufe, insbesondere Pflegeberufe
 - Finanzierungs-, Verteilungs- und Steuerungsprobleme
 - die permanente Reform
- 1.8.2 Strukturveränderungen in der Bundesrepublik
- Strukturveränderungen in der Bevölkerung
 - industrielle Arbeit und Dienstleistungen
 - Veränderungen von Branchen und Tätigkeiten
 - Wertewandel in der Arbeitswelt

- 1.8.3 Grundlagen des Rechts
- strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung
 - Betreuungsrecht einschließlich Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
 - Sozialrecht, insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung
- 1.8.4 Analyse von Organisationsstrukturen in Pflegeeinrichtungen
- soziologisch-institutionelle Aspekte
 - Zielbildung, Zielkonflikte, Formen der Zielentscheidung
 - Aufgabenanalyse und Aufgabenzuordnung
 - Instrumente organisatorischen Handelns: Stellenbildung, Stellenbeschreibung, Zuordnung von Kompetenz und Verantwortung
 - Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter: Delegation und Partizipation
 - Strukturtypen und ihre Anwendung in Einrichtungen der Pflege
- 1.8.5 Prozessanalyse und Methoden der Darstellung von Arbeitsabläufen
- Ziele der Ablaufanalyse
 - Flussdiagramm und Netzplan
 - Arbeitsablaufkarte und Arbeitsverteilungsplan
 - Belegdurchlaufplan
 - Kommunikationsdiagramme und Ursache-Wirkungs-Diagramme
- 1.9 Im Fach R1: **Reflexion, Kommunikation, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten** sollen Erfahrungen aus der Pflege ebenso wie die Studienmotivation diskutiert werden. Ferner soll es Aufgabe des Fachs sein, Fähigkeiten zu vermitteln, die es ermöglichen, das eigene Studium gut zu organisieren, wozu Übungen zum aktiven Lernen und wissenschaftlichen Arbeiten beitragen sollen. Außerdem gehören Übungen zur Beobachtung und Wahrnehmung eigenen und fremden Verhaltens und Fühlens dazu. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:
- 1.9.1 Berufserfahrung und Studium
- Reflexion der Studienmotivation
 - Berufsidealität und Berufserfahrung
 - Anleitung des Praxisberichtes
- 1.9.2 Übungen zum Studium
- Übungen zur Kommunikation und Präsentation
 - Übungen zum aktiven Lernen
 - Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten
 - Verhaltensbezogene Übungen
- 1.10 Im Fach P 1—P 3: **Theoriegeleitete Praxis** werden in Blockpraktika theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die für die Ausübung der Pflege Grundlagen sind. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, unter einer anderen Sicht Praxisfragen zu bearbeiten und zu reflektieren. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit folgenden Inhalten:
- 1.10.1 Kinästhetik
- 1.10.2 Einführung in die Basale Stimulation
- 1.10.3 Aktivitas Konzept
- 1.10.4 Erste Hilfe
- 1.11 Im Fach P 4: **Übungen zu G 3** werden theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Übung in der realen Situation vertieft.
- 1.12 Im Fach P 5: **Übungen zu G 5 und G 6**
- 1.12.1 Übungen zu G 6 sind
- Themenzentrierte Untersuchung, z. B. Untersuchung des Problems mangelnder Bewegung in Behinderteneinrichtungen, Suchtverhalten Pflegenden, z. B. RaucherInnenkampagne, Settingansatz W
 - Systematische Darstellung mit Ableitung von Interventionsmöglichkeiten.
- 2.1 Im Fach H 1: **Pflegewissenschaft** werden verschiedene Methoden der Pflegeforschung dargestellt. Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit folgenden Lehrinhalten:
- 2.1.1 Qualitative Pflegeforschung
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen
 - Einführung in die Methoden Wissenschaftstheoretische Grundlagen
- 2.1.2 Quantitative Pflegeforschung
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen
- 2.1.3 Einführung in standardisierte Methoden
- 2.2 Im Fach H 2: **Theoriegeleitete Pflegepraxis im Labor** werden theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die für die Ausübung der Pflege Grundlagen sind
- 2.3 Im Fach H 3: **Klinische Lehrveranstaltung** erfolgt die Umsetzung des erworbenen theoretischen Wissens und des praktischen Könnens in die reale Institutionssituation
- 2.4 Im Fach H 4: **Naturwissenschaftliche Grundlagen** werden fallbezogenen Kenntnisse aus dem Bereich der speziellen Krankheitslehre, inklusive biomedizinisch fundierter Interventionen vermittelt. Ziel ist die Vermittlung von Problemlösungsfähigkeiten für komplexe Pflegesituationen mit der Methode des problemorientierten Lernens (POL). Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:
- 2.4.1 Spezielle Krankheitslehre
- 2.4.2 Klinische Pharmakologie
- 2.5 Im Fach H 5: **Pädagogik in der Pflege** werden Kenntnisse über institutionelle und organisatorische Bedingungen und Einbindungen von Fort- und Weiterbildung in der Pflege vermittelt. Die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der Pflege ist der Schwerpunkt dieses Bereichs. Didaktische Grundlagen und Methoden des Lehrens und Lernens sollen vermittelt werden.
- 2.5.1 Fort- und Weiterbildung
- Fort- und Weiterbildung im organisatorischen Zusammenhang (OE und PE)
 - Modelle von Fort- und Weiterbildung
 - Didaktische Reduktion und Rekonstruktion
 - Lernzieltaxonomien
 - Methoden des Lehrens und Lernens im Unterricht (z. B. Rollenspiel und Gruppenarbeit)
 - Übung zur Planung und Durchführung von Lehr- und Lernprozessen
- 2.6 Im Fach H 6: **Gesundheitsförderung und Case Management** werden folgende Kenntnisse vermittelt:
- Gesundheitsförderung und Rehabilitation
 - Konzepte des Case Management
 - Konzepte anderer Gruppierungen im Gesundheitssystem
 - Teamarbeit im multiprofessionellen Team
 - Rehabilitation und Pflege
 - e-health (Gesundheitsberatung im Internet)
- 2.7 Im Fach H 7: **Anleitung und Gesundheitsförderung** werden folgende Themen behandelt:
- 2.7.1 Gesprächsführung und Beratung, Moderation und Anleitung
- Ziel ist die Vermittlung von theoretischen Grundkenntnissen sowie der Erwerb von grundlegenden praktischen Fähigkeiten in den genannten Bereichen durch Übungen. Das Fach gliedert sich in 3 Blöcke:
- Gesprächsführung und Beratung:
- Ziel ist es, die Sensibilität für verbale und non-verbale Signale in Interaktionssituationen zu vergrößern; patientenzentrierte Möglichkeiten des Umgangs mit empfangenen Botschaften kennen zu lernen und in Beispielssituationen zu erproben. Darüber hinaus sollen verschiedene strukturgebende Beratungsstrategien vermittelt werden.
- Kommunikation-Beratung-Gesprächsführung: Begriffsklärung und theoretische Grundlagen
 - Das Kommunikationsquadrat und Seitenverschiebungen
 - Variablen des Beraterverhaltens und Techniken der Gesprächsführung
 - Übungen zur Verbesserung des Gesprächsführungs- und Beratungsverhaltens
 - Strukturgebende Beratungsansätze

Moderation:

In diesem Teil der Veranstaltung werden theoretische Grundlagen der „Themenzentrierten Interaktion (TZI)“ vermittelt sowie Techniken der Moderation und Wissen über Anwendungsfelder in der Pflege. Durch Übungen soll die Anwendung der Moderationsmethode sowie das Einnehmen einer moderierenden Haltung in einer Gruppe eingeübt werden.

- Philosophie der Moderation (TZI)
- Gesprächs- und Kartenmoderation
- Techniken der Moderation
- Verhalten des Moderators
- Übung zur Moderation und Auswertung

Anleitung:

In diesem Teil der Veranstaltung werden Grundlagen des Lernens (Lernmodelle) und Grundkenntnisse über unterschiedliche Lerntypen vermittelt. Das Wissen zur Gestaltung von Anleitungssituationen soll vermittelt und die Studierenden in die Lage versetzt werden, Anleitungssituationen in der Praxis zu gestalten.

- Lernmodelle und Lerntypen
- Lernziele und Lernstufen
- Planung der Anleitung (Anleitungsbedingungen und -entscheidungen)
- Prozess der Anleitung
- Beurteilung und Feedback geben

2.7.2 Gesundheitsförderung (5. Semester 3 SWS)

- Gesundheitsförderung
- Rolle der WHO, politische Vorgaben, Ottawa Charta
- Theoretisches Konzept: Salutogenese
- Migration mit ihren Folgen
- Die Rolle von Frauen bei der Aufrechterhaltung von Gesundheit
- Strategien der Gesundheitspsychologie
- Gesundheitsverhalten unterschiedlicher Populationen, z. B. Underserved Families, wohnsitzlose Menschen

2.8 Im Fach H 8: Projektstudium soll selbstständig unter Anleitung ein Thema mit einer definierten Fragestellung und einer konkreten Zielsetzung bearbeitet werden. Ziel ist der Erwerb von Handlungskompetenz zur eigenständigen Projektarbeit, durch die begleitete und reflektierte Anwendung theoretischer Inhalte und Methoden im Themenbereich der klinischen Pflege.

2.8.1 Zielformulierung

Themenpräzisierung und -vertiefung, Literaturrecherche

2.8.2 Planung und Organisation

Inhalte, Methoden

Ressourcenplanung (z. B. Zeit und Sachmittel)

2.8.3 Durchführung

Datenerhebung
Projektdokumentation
Evaluation
Berichterstellung

2.9 Im Fach H 9: Pflegemanagement werden Grundlagenkenntnisse in den Schwerpunkten Organisation, Personal und Qualität am Beispiel von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen vermittelt. Ziel ist es, den Zusammenhang von Organisation, Personal und Qualität zu erkennen, ihre gegenseitige Bedingtheit zu verstehen und in Veränderungsprozessen darauf einwirken zu können.

2.9.1 Pflegeorganisation

- Grundlegende Organisationstheorien und deren Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen
- Pflegesysteme (z. B. Funktionspflege, Gruppenpflege, Primary Nursing, Case Management) in verschiedenen Pflegeeinrichtungen (z. B. Altenpflege, Krankenhaus, ambulante Pflege)
- Konzepte der Organisationsentwicklung
- Gestaltung von Veränderungsprozessen

2.9.2 Personalmanagement

- Grundlegende Führungskonzepte (Führungsphilosophie und Menschenbild, Führungsstil, Führungstechnik) im Zusammenhang mit Organisations- und Pflegemodellen

- Konzepte der Personalentwicklung (z. B. Personalmarketing, Personalauswahl, Personaleinführung, Laufbahn und Karriere, ...)
- Begleitung von Entwicklungsprozessen

2.9.3 Qualitätsmanagement

- Zentrale Qualitätsbegriffe und Qualitätsdimensionen
- Grundlegende Qualitätsmanagementsysteme im Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. ISO-Zertifizierung, Total Quality Management, European Foundation of Quality Management — EFQM, CBO)
- Methoden und Instrumente zur Qualitätsplanung, -entwicklung und -sicherung (z. B. zentrale/dezentrale und interne/externe Vorgehensweisen, Qualitätszirkel, Projekte, Standards,...)

Im Fach HP 4: **Übungen zu H 3** (Differenzierung A) werden theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Übung, in der realen Situation vertieft.

Im Fach HP 5: **Übungen zu H 5 und H 6** (Differenzierung B)

- Fallbeispiele zu Casemanagement
- Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen

Im Fach HP 6: **Praxis zu H 7** (Differenzierung A) werden theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Übung, in der realen Situation vertieft.

- Orte möglicher Interventionen: z. B. Familie, Schule, Betrieb
- Entwicklung verhaltensbezogener Strategien

Schwerpunktfächer

Das Studium in Schwerpunktfächern soll eine Qualifizierung für die wichtigsten pflegerischen Tätigkeiten mit ihren besonderen Problemen, Arbeitsansätzen und Entwicklungstrends ermöglichen.

Im Fach S 1: **Pflegesituationen bei somatischen Erkrankungen** werden Kenntnisse über somatische Patientenprobleme in ihrer Relevanz für die Pflege vermittelt. Dabei wird besonders auf die Rahmenbedingungen in der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege eingegangen.

Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:

I. Pflegerelevante somatische Patientenprobleme

- Körperbild der Pflege bei somatischen Erkrankungen
- Körperbild bei Behinderungen
- Störungen der Bewegung
- Störungen der Regulation
- Störungen der Wahrnehmung
- Störungen der Schutzmechanismen

II. Pflegekonzepte für somatisch Kranke

- Pflegerische Interventionsmöglichkeiten
- Kooperation mit anderen Berufsgruppen in der Pflege somatisch Kranker
- Sterbebegleitung
- Spezielle Probleme bei pflegeintensiven Erkrankungen

III. Spezifische Bedürfnisse behinderter Menschen

- im Krankenhaus
- stationärer Altenpflege
- in der häuslichen Pflege
- Einsatz von Hilfsmitteln
- Wohnraumanpassung

Im Fach S 2: **Pflegesituationen bei psychischen Erkrankungen** sollen psychiatrische, psychosomatische und psychotherapeutische Fragestellungen der Pflege behandelt werden, um konzeptionelle Ansätze der Beziehungspflege entwickeln zu können.

Das Fach gliedert sich in Veranstaltungen mit den folgenden Lehrinhalten:

S 2.1 Pflegerelevante psychische Erkrankungen

- Krankheitslehre unterschiedlicher Schulen (biologische, psychoanalytische, lerntheoretische Konzepte)
- Therapeutische Ansätze
- Prophylaktische Möglichkeiten

S 2.2 Tätigkeitsfelder und Funktionsbereiche in der Pflege psychisch Kranker

- Stationärer Sektor (Akutpsychiatrie, Krisenintervention)

- Komplementäre sozialpsychiatrische Einrichtungen
- Psychosomatische Einrichtungen
- S 2.3 Pflegekonzepte für psychisch Kranke
 - Pflegerische Erfordernisse bei unterschiedlichen Einschränkungen und Behinderungen psychisch Kranker
 - Übertragung reflexiver Fähigkeiten auf konkrete Pflegebeziehungen unter Einbeziehung von Übertragungs- und Gegenübertragungsaspekten
 - Professioneller Umgang mit affektiver Betroffenheit
- S 2.4 Psychische und geistige Behinderung
 - geistige Behinderung und psychische Entwicklung
 - Körper- und Sinnesbehinderung und psychische Entwicklung
 - Hilfsmittelbedarf und Wohnraumanpassung für Menschen mit geistiger Behinderung

Im Fach S 3: **Pflegesituationen im Alter** sollen zu ausgewählten Themenschwerpunkten theoretische Kenntnisse vermittelt werden; dabei sollen die jeweiligen Themen auf die Pflegesituation und die Pflegebeziehung bezogen sein. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten und Schwierigkeiten pflegerischer Intervention in den angesprochenen Bereichen dargestellt werden. Themenschwerpunkte können sein:

- Intelligenz/Gedächtnis/Gedächtnistraining
- Autobiographisches Gedächtnis und Biographiearbeit (u. a. Life Review und Reminiscence)
- Demenz, Diagnosemöglichkeiten und Beziehungsgestaltung
- Interventionsmöglichkeiten bei Dementierenden (ROT, Milieuthherapie, Validation)
- Tages- und Kurzzeitpflege
- Geriatrische Rehabilitation und Assessments
- Netzwerke/Isolation/Einsamkeit
- Kompetenz/Stress/Coping
- Altern und Behinderung
- Versorgungs- und Betreuungsangebote für behinderte Menschen im Alter
- Hilfsmittelbedarf und Wohnraumanpassung für älter werdende behinderte Menschen
- Körperliche Veränderungen, Multimorbidität und Auswirkungen
- Hilfsmittel für verschiedene Funktionsveränderungen
- Gewalt in der Pflege älterer Menschen
- Sterben und Tod

Im Fach S 4: **Pflegesituationen bei Kindern und Jugendlichen** sollen unter Berücksichtigung stationärer, teilstationärer und ambulanter Versorgung die besonderen Bedingungen pflegebedürftiger Kinder mit und ohne Behinderungen untersucht werden. Im Einzelnen sollen behandelt werden:

- S 4.1 Ethik der Pflege von Menschen mit Behinderung
 - Bioethik
 - Praenatale Diagnostik
 - Pflegerische Aspekte der Prävention
 - Früherkennung
 - Frühförderung
- S 4.2 Zusammenhang von Pflege und Pädagogik
 - Besonderheiten der psychosozialen und kognitiven Entwicklung
 - im Kinder- und Jugendalter
 - frühkindliche Entwicklung
 - schulische Sozialisation
 - berufliche Integration
 - Körper und Körperwahrnehmung
 - Sexualität
 - Elternschaft
 - Erwachsensein und Selbständiges Leben
 - Sterbebegleitung und Tod
- S 4.3 Familiäre Betreuung und Pflege
 - Beratung pflegender Angehöriger
 - Hilfsmittelberatung

- S 4.4 Pflegerische Aspekte der Rehabilitation
 - Modelle physischer und psychischer Rehabilitation
 - Trainingsprogramme
 - Integrative Maßnahmen im Wohnbereich, Beruf und Freizeit
- S 4.5 Pflegesituation und Betreuungsprozess
 - Pflege- und Betreuungsplanung
 - Macht und Gewalt in Pflege- und Betreuungssituationen
 - Interkulturelle Aspekte

Ergänzungsfächer

Die Ergänzungsfächer erlauben den Studierenden zusätzliche Vertiefungen. Sie können dem Lehrangebot des Fachbereichs Pflege und Gesundheit oder anderer Fachbereiche der Fachhochschule Frankfurt am Main entnommen sein. Über die Anerkennung von weiteren Lehrveranstaltungen bzw. Studienleistungen als Ergänzungsfach entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Fach E 1: **Informatik, Statistik** können geeignete Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung gewählt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Einführung in die EDV und die Textverarbeitung
- Einführung in Standard PC-Anwendungen und Internet
- Einführung in das Internet und e-health
- Einführung in die beschreibende Statistik
- Einführung in die schließende Statistik und Grundlagen der Epidemiologie
- Statistik mit dem PC (Excel, SPSS)
- Pflegeinformatik

Im Fach E 2: **Englisch (Fremdsprachen)** können entsprechende Lehrangebote des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften gewählt werden. Durch erweiterte Sprachkompetenz sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Fachliteratur zu verfolgen oder an Auslandspraktika teilzunehmen. Das Fremdsprachenstudium im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften kann auch als Teil des Europa-Zertifikates anerkannt werden.

Im Fach E 3: **Sozialwissenschaften** können besondere Lehrangebote des Fachbereichs Pflege und Gesundheit oder anderer Fachbereiche der Fachhochschule Frankfurt am Main gewählt werden. Dazu zählen insbesondere Gegenstände, die über das unmittelbare Berufsfeld der Pflege hinausführen. Themen können sein:

- E 3.1 Sozialpolitik
 - aktuelle sozialpolitische Entwicklungen
 - Sozial- und Gesundheitspolitik
 - Vergleich der Sozial- und Gesundheitssysteme in Europa
- E 3.2 Sozialrecht
 - Sozialhilferecht
 - Renten- und Unfallversicherung
 - Leistungen für Behinderte
 - spezielle Fragen aus der Pflege- und Krankenversicherung
 - Finanzierung von Pflegeeinrichtungen
- E 3.3 Grundzüge des Arbeitsrechts
 - Normen des Arbeitsrechts: Gesetze, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung
 - Besonderheiten bei Religionsgemeinschaften und Tendenzbetrieben
 - der Arbeitsvertrag: Vertragsschließung und Kündigung
 - Direktionsrecht, Arbeitspflicht, Nebenpflichten
 - Schutzrechte von Arbeitnehmern, insbes. Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
 - Mitbestimmung des Betriebsrats (Personalrats), der Mitarbeitervertretung
 - Betriebsübergang und Betriebsänderung
- E 3.4 Wohnen und technische Hilfen
 - Ausgewählte Defizite und Risiken im häuslichen Bereich bei Behinderungen, Krankheiten und im Alter
 - Maßnahmen der Wohnraumanpassung und der Nutzung von Hilfsmitteln
 - problem- und fallbezogene Experimente
 - Wohnungs- und Hilfsmittelberatung

- spezielle Anforderungen im Krankenhaus und Einrichtungen der Altenpflege

Über die Anerkennung der Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen im Rahmen der Ergänzungsfächer entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege und Gesundheit. Das Europa-Zertifikat wird vom Fachbereich SuK gem. der Ausbildungsordnung für den fachbereichsübergreifenden Studienschwerpunkt „Europa-Studien“ (ES) ausgestellt.

Die Inhalte der Fächer:

R 2 Reflexion zur Begleitpraxis sind in der Praktikumsordnung (Anlage 3) beschrieben,

R 3 Reflexion zum BPS und

R 4 Workshop BPS sind in der Ordnung des Berufspraktischen Semesters (Anlage 4) beschrieben.

Anlage 2

Studienprogramm mit credit points

Grundstudium

Grundlagenfächer:

Grundlagenfach 1: Pflegewissenschaft

Grundlagenfach 2: Theoriegeleitete Pflegepraxis im Labor

Grundlagenfach 3: Klinische Lehrveranstaltung

Grundlagenfach 4: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege

Grundlagenfach 5: Moderation, Anleitung, Beratung, Kommunikation

Grundlagenfach 6: Grundlagen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation

Grundlagenfach 7: Sozialpsychologische Grundlagen der Pflege

Grundlagenfach 8: Gesellschaftliche Grundlagen der Pflege

Grundlagenfach 9: Pflegemanagement

Reflexion, Wissenschaftliches Arbeiten R 1

Praxisbegleitende Fächer:

Theoriegeleitete Praxis 1—3

Praxisbegleitendes Fach 4: Übungen zu G3 bei Differenzierung A

Praxisbegleitendes Fach 5: Übungen zu G5 und G6 bei Differenzierung B

Hauptstudium

Hauptfach 1: Pflegewissenschaft

Hauptfach 2: Theoriegeleitete Pflegepraxis im Labor

Hauptfach 3: Klinische Lehrveranstaltung

Hauptfach 4: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege

Hauptfach 5: Pädagogik der Pflege

Hauptfach 6: Gesundheitsförderung und Casemanagement

Hauptfach 7: Anleitung und Gesundheitsförderung

Hauptfach 8: Projektstudium

Hauptfach 9: Pflegemanagement

Reflexion zur Begleitpraxis R 2

Reflexion zum Berufspraktischen Semester (BPS) R 3

Workshop zum BPS

2 der folgenden Schwerpunktfächer:

Schwerpunktfach 1: Pflegesituationen bei somatischen Erkrankungen

Schwerpunktfach 2: Pflegesituationen bei psychischen Erkrankungen

Schwerpunktfach 3: Pflegesituationen im Alter

Schwerpunktfach 4: Pflegesituationen bei Kindern

3 der folgenden Ergänzungsfächer:

Ergänzungsfach 1: Informatik, Statistik

Ergänzungsfach 2: Englisch (Fremdsprachen)

Ergänzungsfach 3: Übergreifende Lehrveranstaltungen

Praxisbegleitende Fächer:

Praxisbegleitendes Fach Hauptstudium 4:

Übungen zu H3 bei Differenzierung A

Praxisbegleitendes Fach Hauptstudium 5:

Übungen zu H5 und H6 bei Differenzierung B

Praxisbegleitendes Fach Hauptstudium 6:

Übungen zu Anleitung und Gesundheitsförderung H7 bei Differenzierung A

Begleitpraxis

Berufspraktisches Semester

Fach	1. Sem. ¹	2. Sem. ¹	3. Sem. ¹	4. Sem. ¹	5. Sem. ¹	6. Sem. ¹	7. Sem. ¹	8. Sem. ¹	SWS	credit points
G 1 ²	4	4	4					DP	12	12
G 2 ²	4	4	4					DP	12	12
G 3 ²	4	4	4					DP	12	12 (mit P 4)
G 4 ²	4	4	4					DP	12	12
G 5 ³	2	2	2					DP	6	12
G 6 ³	4	4	4					DP	12	12
G 7	4	4	4					DP	12	14
G 8	4	4	4					DP	12	14
P 1—3	3 ² /2 ³							DP	3/2	je 4
P 4 ²	2	2	4					DP	8	12 (mit G 3)
P 5 ³	6	6	6					DP	18	12
R 1	2	2	2					DP	6	3
E 1—3	2	2	2	2	2		2	DP	12	je 6
H 1				4				DP	4	4
H 2 ²				4				DP	4	4
H 3 ²				2				DP	2	6 (mit HP 4)
H 4 ²				4				DP	4	4
H 5 ³				2				DP	2	3
H 6 ³				4				DP	4	4
H 7 ²				2	6			DP	8	6 (mit HP 6)
H 8				6	6			DP	12	10
H 9					6			DP	6	8

Fach	1. Sem. ¹	2. Sem. ¹	3. Sem. ¹	4. Sem. ¹	5. Sem. ¹	6. Sem. ¹	7. Sem. ¹	8. Sem. ¹		credit points
	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS		SWS	
R 2				2	2			DP	2	4
R 3						2		DP	2	30 (mit BPS u. R 4)
R 4							2	DP	2	30 (mit BPS u. R 3)
S 1—4 ⁴							2 × 6	DP	12	je 7
HP 4 ²				2				DP	2	6 (mit H 3)
HP 5 ³				2				DP	2	6
HP 6					4			DP	4	6 (mit H 7)
DP										20

¹ Der Fachbereich Pflege und Gesundheit behält sich vor, die Semesterabfolge innerhalb der einzelnen Studienfächer nach Maßgabe der Lehrkapazität zu ändern. Eine höhere Studienbelastung der Studierenden entsteht daraus nicht.

² Differenzierung A

³ Differenzierung B

⁴ Es sind zwei der vier Schwerpunktfächer zu wählen

Studien- und Prüfungsleistungen

Differenzierung A		Differenzierung B	
Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
G 3 patientenbezogene Übung	G 1 oder G 2 Klausur	G 5 verhaltensbezogene Übung	G 1 oder G 6 Klausur
G 4 Klausur	G 1 oder G 2 mündlich		G 1 oder G 6 mündlich
Hausarbeit P 1-P 3	G 7 oder G 8 Klausur	Hausarbeit P 1-P 3	G 7 oder G 8 Klausur
Ergänzungsfach A 1 StL	G 7 oder G 8 mündlich	Ergänzungsfach 1 StL	G 7 oder G 8 mündlich
R 1 Hausarbeit		R 1 Hausarbeit	
H 7 verhaltensbezogene Übung	H 1 Klausur	H 5 verhaltensbezogene Übung	H 1 Klausur
H 9 Klausur	H 2 und H 4 mündlich	H 9 Klausur	H 6 mündlich
S 1-4 1 StL	S 1-4 mündlich	S 1-4 1 StL	S 1-4 mündlich
Projekt 1 StL		Projekt 1 StL	
Begleitpraxis 1 StL R 2		Begleitpraxis 1 StL R 2	
BPS 1 StL R3/R4		BPS 1 StL R 3/R 4	
Ergänzungsfach B 1 StL		Ergänzungsfach B 1 StL	
Ergänzungsfach C 1 StL		Ergänzungsfach C 1 StL	
	Diplomarbeit		Diplomarbeit
	Kolloquium		Kolloquium

Abkürzungen:

- G 1: Pflegewissenschaft
- G 2: Pflgeethorie (mit Labor)
- G 3: Klinischer Unterricht
- G 4: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege
- G 5: Anleitung, Beratung, Moderation, Kommunikation
- G 6: Grundlagen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation
- G 7: Sozialpsychologische Grundlagen der Pflege
- G 8: Gesellschaftliche Grundlagen der Pflege
- R 1: Reflexion
- H 1: Pflegewissenschaft
- H 2: Pflgeethorie (mit Labor)
- H 3: Klinischer Unterricht
- H 4: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege
- H 5: Pädagogik der Pflege
- H 6: Gesundheitsförderung und Casemanagement
- H 7: Anleitung und Gesundheitsförderung
- H 8: Projektstudium
- H 9: Pflegemanagement
- R 2: Reflexion zur Begleitpraxis
- R 3: Reflexion zum Berufspraktischen Semester
- R 4: Workshop zum Berufspraktischen Semester
- S 1: Pflegesituationen bei somatischen Erkrankungen
- S 2: Pflegesituationen bei psychischen Erkrankungen

- S 3: Pflegesituationen im Alter
- S 4: Pflegesituationen bei behinderten Kindern
- E 1: Informatik, Statistik
- E 2: Englisch (Fremdsprachen)
- E 3: Sozialwissenschaften
- E 4: Sozialsysteme und Gesundheitspolitik in Europa
- E 5: Wohnen und technische Hilfen

Praxisbegleitende Fächer:

- P1—P3: Spezielle pflegerische Konzepte
- P 4: Übungen zu G3 und H3 (Differenzierung A)
- P 5: Übungen zu G5 und H5 (Differenzierung B)
- P 5: Übungen zu G5 und G6
- HP 5: Übungen zu H5 und H6
- HP 6: Übungen zu H7

Begleitpraxis
Berufspraktisches Semester

- G = Fach im Grundstudium
- H = Fach im Hauptstudium
- E = Ergänzungsfächer
- S = Schwerpunktfach im Hauptstudium
- P = Praxisbegleitendes Fach
- BG = Begleitpraxis
- BPS = Berufspraktisches Semester
- DP = Diplomprüfung

Anlage 3

**Praktikumsordnung für den Studiengang Pflege am Fachbereich
Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences**

Übersicht

§ 1 **Art der Praktika**§ 2 **Theoriegeleitete Praxis**

- (1) Dauer und Gliederung
- (2) Ausbildungsziele
- (3) Leistungsnachweis

§ 3 **Begleitpraxis**

- (1) Dauer und Gliederung
- (2) Ausbildungsziele
- (3) Leistungsnachweis
- (4) Anerkennung der Begleitpraxis

§ 4 **BPS Referat**§ 5 **Vermittlung von Praktikumsstellen**

§ 1

Art der Praktika

(1) Die Praktika des Studiengangs Pflege im Fachbereich Pflege und Gesundheit bestehen aus der theoriegeleiteten Praxis, den Begleitpraktika und dem Berufspraktischen Semester (BPS).

Die Regelungen für das BPS enthält die „Ordnung des Berufspraktischen Semesters (BPS) im Studiengang Pflege des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences“.

(2) Die Praktika werden in den §§ 2 bis 4 beschrieben. Zur Erreichung der Ausbildungsziele müssen die Praktika in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit professioneller pflegerischer Versorgung abgeleistet werden. Die Einrichtungen müssen von der Fachhochschule Frankfurt — University of Applied Sciences als Lehrinstitutionen ermächtigt sein.

§ 2

Theoriegeleitete Praxis (gem. § 18 der Prüfungsordnung)

(1) Dauer und Gliederung

1. Blockveranstaltungen

Während des Studiums findet die Vermittlung und Einübung spezieller pflegerischer Konzepte im Umfang von 4 SWS in Form von Blöcken statt.

2. Fortlaufende Veranstaltungen

A Skillslab

Während des Studiums findet Theoriegeleitete Praxis — skillslab (G2) im Umfang von 16 SWS statt. In ihnen erfolgt die Unterweisung in pflegepraktischen Grundkenntnissen und Erster Hilfe. Die Theoriegeleitete Praxis — skillslab wird im Fachbereich Pflege und Gesundheit durchgeführt; sie soll bis zum Ende des 4. Semesters absolviert werden.

Während des Studiums finden klinische Lehrveranstaltungen und Übungen jeweils im Umfang von 12 SWS in den als Lehrinstitutionen ermächtigten Einrichtungen statt.

B Praxis zu G 5 und G 6

Während des Studiums finden praktische Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und Übungen im Umfang von 16 SWS zu den Fächern G5 und G6 statt. Diese Praxisveranstaltungen können innerhalb und außerhalb der Praxis stattfinden.

(2) Ausbildungsziele

Es werden praktische und theoretische Grundlagen vermittelt, die als Voraussetzung zur Erreichung folgender Lernziele notwendig sind:

- A — die Beurteilungsfähigkeit über die Relevanz wissenschaftlicher Ergebnisse für die Praxis
- die sach- und fachkundige, umfassende und prozessorientierte Pflege
 - die umfassende Einschätzung/Assessment des körperlichen und seelischen Zustandes Pflegebedürftiger und der Umstände, die ihre Gesundheit beeinflussen und die darauffolgende Beurteilung des Pflegeinterventionsbedarfes,
 - die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen von Rehabilitationskonzepten,
 - die Anregung und Anleitung gesundheitsfördernden Verhaltens,
 - die Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten und die Förderung sozialer Kontakte,

- die umfassende Begleitung schwerkranker, chronisch kranker und sterbender Menschen,
- im ambulanten Bereich insbesondere die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger,
- die Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung bei Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie.

- B — Anleitbefähigung in Bezug auf Betroffene, Angehörige, Studierende des Fachbereichs Pflege und Gesundheit und Pflegende in der Praxis im Bereich klinische Pflege,
- Beratung von unterschiedlichem Klientel,
 - Moderieren einer Gruppe oder Situationen im Arbeitsfeld unter Einsatz unterschiedlicher Moderationstechniken,
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich klinische Pflege,
 - Umsetzung fallbezogener Vorgehensweise (Case-Management).

Die Studierenden sollen weitgehende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesen Gebieten erwerben.

(3) Leistungsnachweis

Die regelmäßige Teilnahme ist nachzuweisen und wird im Studienbuch bescheinigt.

§ 3

Begleitpraxis (gem. § 22 der Prüfungsordnung)

(1) Dauer und Gliederung

Während des Studiums sind begleitende praktische Tätigkeiten im Umfang von sechs Monaten in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit professioneller pflegerischer Versorgung abzuleisten. Davon sind

1. zwei Monate im stationären Bereich eines Akutkrankenhauses (Krankenhauspraktikum),
2. zwei Monate in einem Arbeitsfeld in der häuslichen Pflege (ambulantes Praktikum),
3. zwei Monate im Rahmen eines gewählten Schwerpunktes gem. § 22 Nr. 3 der Prüfungsordnung (Schwerpunktpraktikum)

abzuleisten.

Die begleitenden praktischen Tätigkeiten sollen in unterschiedlichen Feldern beruflicher Pflegepraxis stattfinden, um die Vielfalt beruflicher Pflege kennenzulernen, wobei ein Praktikum in einem Einsatzgebiet mindestens einen Monat umfassen soll.

(2) Ausbildungsziele

In Verbindung mit der Praxisreflexion sollen Zusammenhänge erkannt und die unterschiedlichen Prioritätensetzungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgearbeitet werden.

In der Begleitpraxis sollen die folgenden Ausbildungsziele erreicht werden:

- die sach- und fachkundige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- die umfassende Einschätzung/Assessment des körperlichen und seelischen Zustandes Pflegebedürftiger und der Umstände, die ihre Gesundheit beeinflussen und die darauffolgende Beurteilung des Pflegeinterventionsbedarfes,
- die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen von Rehabilitationskonzepten,
- die Anregung und Anleitung gesundheitsfördernden Verhaltens,
- die Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten und die Förderung sozialer Kontakte,
- die umfassende Begleitung schwerkranker, chronisch kranker und sterbender Menschen,
- im ambulanten Bereich insbesondere die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger,
- die Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung bei Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie.

Die Studierenden sollen weitgehende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesen Gebieten erwerben.

Die Begleitpraxis soll unter Anleitung einer Person, die eine Ausbildung in Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Entbindungspflege abgeschlossen hat, durchgeführt werden.

(3) Leistungsnachweis

1. Als Studienleistung soll eine Fallbearbeitung unter Umsetzung des Pflegeprozesses (Praxisbericht R2) stattfinden. Sie wird in der Reflexionsveranstaltung R2 vorbereitet und ist bis zur 2. Woche des darauffolgenden Semesters abzugeben. Die Reflexionsveranstaltung R2 kann ab dem 3. bis spätestens 5. Semester besucht werden.

2. Zum Erwerb des Praxisscheins R2 gehört:
 - die Bescheinigung der Praktikumsstelle(n) über die erfolgreiche Ableistung der Begleitpraktika und die Bestätigung der Erfüllung des Lernzielkataloges
 - die regelmäßige Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung
 - die bestandene Studienleistung R2.

(4) Anerkennung der Begleitpraxis

Bei Nachweis der verschiedenen Praxisanteile vor dem Studium gelten die begleitenden praktischen Tätigkeiten für Personen als erbracht, die eine Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege und Heilerziehungspflege abgeschlossen haben. Auf Antrag kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abgewichen werden; eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen. Die Erstellung des Praxisberichts R2 und die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung (R2) sind jedoch verbindlich.

§ 4

BPS Referat

1. Das BPS Referat nach § 5 der Ordnung des Berufspraktischen Semesters (Anlage 4) organisiert die Beratung der Studierenden für die begleitenden praktischen Tätigkeiten und sorgt für die vorherige Genehmigung von Praktikumsstellen.
2. Es ist für die Organisation und Durchführung der theorieleitenden Praxis und der begleitenden praktischen Tätigkeiten nach der Praktikumsordnung zuständig und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen.
3. Es ermächtigt die kooperierenden Einrichtungen zu Lehrinstitutionen.
4. Den Vorsitz führt die oder der BPS-Beauftragte.

§ 5

Vermittlung von Praktikumsstellen

1. Der Fachbereich führt ein Verzeichnis über geeignete Praktikumsstellen, das von den Studierenden eingesehen werden kann.
2. Das BPS Referat unterstützt die Studierenden bei der Vermittlung einer Praktikumsstelle.

Anlage 4

Ordnung des Berufspraktischen Semesters (BPS) im Studiengang Pflege des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences

§ 1

Allgemeines

Studierende des Studiengangs Pflege an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences — sind verpflichtet, ein von der Hochschule durch Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung gelenktes Berufspraktisches Semester, im folgenden „BPS“ genannt, nachzuweisen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praxisplatz und schließt Rahmenvereinbarungen (s. Anlage 4.1) mit geeigneten privaten und öffentlichen Einrichtungen ab. Das BPS der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Musterpraxisvertrages (s. Anlage 4.2) zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Einrichtung geregelt.

§ 2

Zeitliche Lage und Dauer

- (1) Das BPS ist als Ausbildungsabschnitt ein integrierter Bestandteil des Studiums; es wird in der Regel nach dem 5. Studiensemester durchgeführt.
- (2) Das BPS umfaßt mindestens 20, höchstens 26 Wochen praktische Tätigkeit sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Wird es aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert es sich entsprechend. Dasselbe gilt für studienbedingte Unterbrechungen, wie z. B. Teilnahme an Prüfungen.
- (3) Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen sind vorzusehen. Diese Begleitveranstaltungen können wöchentlich bis zu einem Tag oder auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Arbeitszeit während der praktischen Tätigkeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Einrichtung.

§ 3

Ziele und Inhalte des BPS und der Begleitveranstaltungen

- (1) Die Ziele des BPS sind:
 1. Kennenlernen der jeweiligen Einrichtung
 2. Analyse der besonderen Aufgaben in künftigen beruflichen Arbeitsstellen

3. Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie deren selbständige Ausführung und Vertiefung
4. Ausführung begrenzter empirischer Untersuchungen in Absprache mit dem Fachbereich oder Mitwirken an innovativen Arbeitsansätzen
5. Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bei Zielgruppen pfelegerischen Handelns.

Mögliche Arbeitsfelder für das Praxissemester können u. a. sein: Qualitätssicherung, Pflegeentwicklung, Pflegeforschung, Begutachtung, Mitarbeit in Organisationen und Verbänden.

(2) Die Inhalte des BPS sollen auf dem bis dahin Erlernten aufbauen, um die theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendung zu vertiefen.

(3) Das BPS soll in der Regel durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem größeren Projekt erreicht werden; die Mitarbeit kann auch in einer Reihe kleinerer Projekte erfolgen.

(4) Die konkreten Inhalte werden für jede Studierende oder jeden Studierenden vor der Zulassung zum BPS in einem individuellen Ausbildungsplan mit der Praxisstelle einvernehmlich festgelegt (Anlage 4.3).

(5) Ziel der Begleitveranstaltungen ist es, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung des BPS zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen des BPS zu klären. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung zwischen den empirischen Kenntnissen und Erkenntnissen der Lehre hergestellt werden. Die oder der Studierende sollen auch die wichtigsten Ergebnisse der praktischen Tätigkeit vorstellen.

(6) Zur regelmäßigen Teilnahme an den Begleitveranstaltungen (R 3 Reflexion zum BPS und R 4 Workshop BPS) sind die oder der Studierende verpflichtet; der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt durch Anwesenheitslisten. Die Studienleistung wird durch den als bestanden bewerteten Praxisbericht (Studienleistung R3/R4) nachgewiesen.

(7) Die Durchführung des BPS in Einrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist möglich, wenn es im Rahmen der internationalen Hochschulpartnerschaft von der jeweiligen Partnerhochschule betreut wird. Über Abweichungen von Satz 1 unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Ordnung. Ist in diesem Fall der Besuch der Begleitseminare nicht möglich, so muss in ausführlicher Form berichtet werden.

§ 4

Zulassung zum BPS

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum BPS sind
 1. erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplomvorprüfung und Nachweis der Teilnahme an den theorieleitenden Praxisanteilen im 4. Semester,
 2. Vorlage eines Praxisvertrags nach Anlage 4.2,
 3. Vorlage des zum Praxisvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anlage 4.3.
- (2) Die Studierende oder der Studierende beantragt die Zulassung zum BPS bei der oder dem BPS-Beauftragten des Fachbereichs.

§ 5

BPS-Referat, BPS-Beauftragte oder Beauftragter

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung des BPS zuständig. Zur praktischen Durchführung richtet der Fachbereich ein BPS-Referat ein, welches von der oder dem BPS-Beauftragten geleitet wird.
- (2) Die oder der BPS-Beauftragte wird vom Fachbereichsrat aus dem Professorenkollegium des Fachbereichs für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgaben der oder des BPS-Beauftragten sind insbesondere:
 - Zulassung zum BPS,
 - Genehmigung des Vertrags für das BPS, der zwischen der Einrichtung und der Studierenden oder dem Studierenden geschlossen wird, sowie des von der Einrichtung und der oder dem Studierenden erstellten Ausbildungsplans,
 - Entscheidungen über den Abschluß von Rahmenvereinbarungen zwischen der Einrichtung und der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences; diese schließen eine Überprüfung der Einrichtung hinsichtlich seiner Eignung ein,
 - Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit in der Einrichtung und der Betreuung durch den Fachbereich,

- Anerkennung der Nachweise für das BPS,
- Anrechnung von BPS anderer Hochschulen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des BPS.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss diese Aufgabenzuordnung ändern.

§ 6

BPS-Referentin oder BPS-Referent

Die BPS-Referentin oder der BPS-Referent des Fachbereichs unterstützt die oder den BPS-Beauftragten. Sie oder er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung und Erfassung geeigneter Einrichtungen, Herstellung und Pflege von Kontakten zur Gewinnung von Praxisplätzen,
- Mitwirkung beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und den Einrichtungen,
- Beratung der Studierenden,
- Betreuung der Studierenden in inhaltlichen und organisatorischen Fragen,
- Beratung des oder der BPS-Beauftragten sowie entscheidungsvorbereitende Tätigkeiten,
- Aufbau von Datenbanken zur Organisation des BPS.

§ 7

Praxisstellen und Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Einrichtungen durchgeführt, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung (s. Anlage 4.1) abgeschlossen haben sollen. Die Einrichtungen werden von der oder dem Studierenden benannt. Wenn eine Studierende oder ein Studierender keinen eigenen Vorschlag unterbreiten oder ihr/sein Vorschlag nicht genehmigt werden kann, benennt auf ihren oder seinen Wunsch der Fachbereich eine Einrichtung aus dem im BPS-Referat geführten Verzeichnis. Die Frist hierfür wird ebenfalls vom Fachbereich festgesetzt.

(2) Daneben schließt die einzelne oder der einzelne Studierende vor Beginn des Praxissemesters mit der Einrichtung einen individuellen Praxisvertrag ab. Für diesen Vertrag soll das beigefügte Muster (s. Anlage 4.2) verwendet werden.

(3) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Einrichtung
 - a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - c) den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält (s. Anlage 4.4),
 - e) eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.
2. Die Verpflichtung der/des Studierenden
 - a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Einrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichts zu erstellen,
 - f) Fernbleiben von der Einrichtung unverzüglich dem Fachbereich Pflege und Gesundheit anzuzeigen.

(4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine benannte Person erfolgen. Die Betreuung am Praxisplatz soll gewährleisten, daß die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozeß unterstützen.

§ 8

Status der Studierenden

(1) Die Teilnehmerin am BPS sind ordentliche Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences.

(2) Sie sind in die Praktikumsstellen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende des BPS hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.

(3) Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praktikumsstelle geregelt.

(4) Im Falle einer Vergütung hat die oder der Studierende für die ordnungsgemäße Besteuerung in Abstimmung mit der Einrichtung Sorge zu tragen.

(5) Für die Studierenden gelten die Bestimmungen zur Studentischen Krankenversicherung. Die Einrichtung übernimmt die Anmeldung der Studierenden/des Studierenden zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit diese nach der jeweiligen Gesetzeslage erforderlich ist. Gegen Arbeitsunfälle sind sie bei der für die Praxisstelle zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

(6) Ein Anspruch auf Urlaub besteht während des Praktikums nicht. Wird Urlaub gewährt, so ist diese Zeit analog zu § 2 Abs. (2) nachzuholen.

§ 9

Praxisbericht

(1) Am Ende des BPS ist ein Bericht anzufertigen, der bis spätestens zwei Monate nach dem Abschluss des BPS abzugeben ist. Je nach Organisation der Begleitveranstaltungen — vgl. § 2 Abs. 3 — kann der Prüfungsausschuss zu einzelnen Begleitveranstaltungen Teilberichte fordern, die dann Teil des Abschlussberichts werden. Der Bericht soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben.

(2) Der Bericht wird von der betreuenden Einrichtung geprüft und abgezeichnet, um die Einhaltung der Verschwiegenheit zu gewährleisten.

Der Bericht ist zu einem von der dem BPS-Beauftragten festgelegten Termin der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer in der Fachhochschule auszuhändigen. Fehler- und mangelhafte Berichte werden zur Überarbeitung zurückgewiesen.

§ 10

Nachweis des BPS

(1) Die ordnungsgemäße Ableistung des BPS wird durch das BPS-Referat bestätigt nach

1. Vorlage der Zulassung zum BPS,
2. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle (Anlage 4.4),
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen (Studienleistung R3/R4).

Die Bestätigung wird von der oder dem BPS-Beauftragten unterschrieben.

Anlage 4.1

Rahmenvereinbarung

über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters (BPS) im Studiengang Pflege des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences

zwischen

..... und der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences,
(Name)

..... vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Telefon)

nachfolgende Einrichtung genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des in den Studiengang Pflege integrierten Berufspraktischen Semesters (BPS) zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Einrichtung und Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Einrichtung und die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des BPS kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung und Ausgestaltung des BPS erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Ordnung.

§ 2

Zahl der Ausbildungsplätze

Die Einrichtung stellt in Aussicht

ca. Praxisplätze

bereitzuhalten.

§ 3

Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Die Einrichtung benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer der oder des Studierenden. Sie oder er ist der oder dem Studierenden gegenüber weisungsbefugt. Sie oder er ist auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Fachhochschule am Main — University of Applied Sciences für alle die Durchführung des BPS berührenden Fragen.

§ 4

Haftungsregelung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Einrichtung durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt. Außerdem stellt das Land Hessen die Einrichtung von Schadensersatzforderungen frei, die gegen sie im Rahmen der Durchführung des BPS erhoben werden könnten.

(2) Soweit das Land Hessen die Einrichtung von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Einrichtung gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(3) Die Einrichtung ist verpflichtet, der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den jeweiligen Schaden sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Einrichtung der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences gemeldet wird, oder wenn die Einrichtung eine Schadensersatzpflicht ohne Zustimmung der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences anerkennt.

§ 5

Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung gilt für ein Semester, sie endet am

....., den

(Einrichtung)

(Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences)

Anlage 4.2

Praxisvertrag für Studierende im Berufspraktischen Semester (BPS)

zwischen

..... und

.....

.....

nachfolgend Einrichtung genannt

nachfolgend Studierende oder Studierender genannt

§ 1

Allgemeines

Grundlage des Praxisvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und der Einrichtung vom über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters im Studiengang des Fachbereichs

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Einrichtung verpflichtet sich, a) der oder dem Studierenden für die Dauer des BPS in den Aufgabenbereichen

..... Kenntnisse zu vermitteln und benennt Frau/Herrn als Betreuerin oder Betreuer für Frau/Herrn

- b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- c) der oder dem Studierenden die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu ermöglichen,
- d) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- e) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält,
- f) ein Fernbleiben von der Einrichtung unverzüglich dem Fachbereich anzuzeigen.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

- a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Einrichtung und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten, fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichtes zu erstellen.

§ 3

Vergütung

Die Einrichtung zahlt als freiwillige Leistung eine Vergütung von DM monatlich

§ 4

Urlaubsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub während des BPS. Wird Urlaub gewährt, verlängert sich das BPS um diese Zeit.

§ 5

Schweigepflicht

Die oder der Studierende ist — auch über das Ende des BPS hinaus — zur Verschwiegenheit über alle der Schweigepflicht unterliegenden Fakten und Daten der Einrichtung und seiner Angehörigen verpflichtet, die ihr oder ihm während der Dauer des und im Zusammenhang mit dem BPS bekannt geworden sind. Sie oder er ist zur Wahrung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit in diese Berichte Fakten und Daten aufgenommen werden sollen, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Zustimmung der Einrichtung, der überdies einer Veröffentlichung solcher Berichte zustimmen muss, die derartige Fakten und/oder Daten enthalten.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die oder der Studierende unverzüglich dem Fachbereich der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu.

....., den

(Studierende oder Studierender)

Einrichtung

Sichtvermerk der BPS-Beauftragten oder des BPS-Beauftragten des Fachbereichs

Anlage 4.3

**Ausbildungsplan für die praktischen Tätigkeiten im
Berufspraktischen Semester (BPS)
SS/WS**

Praxisstelle

Firma: _____ Telefon: _____
in _____

Studierende/Studierender

Frau/Herr _____ Telefon: _____
geb. am: _____ in _____

Ausbildungsgang, gegliedert in Ausbildungsschritte von je zwei bis vier Wochen:

Zeitraum von bis	Tätigkeit	Name der Abteilung und der betreuenden Person

.....
Datum und Unterschrift der Praxisstelle

.....
Datum und Unterschrift der Studierenden oder des Studierenden

Anlage 4.4

**Bescheinigung
über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters (BPS)
im WS/SS**

Praxisstelle

Firma: _____ Telefon: _____
in _____

Studierende / Studierender

Frau/Herr _____ Telefon: _____
geb. am: _____ in _____

Bestätigung des Ausbildungsganges gemäß dem vereinbarten Ausbildungsplan:

Zeitraum von bis	Tätigkeit	Name der Abteilung und der betreuenden Person

.....
Datum und Unterschrift der Praxisstelle

Anlage 5.1

**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences**

Fachbereich Pflege und Gesundheit

ZEUGNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG

Frau/Herr¹ _____
geboren am _____ in _____
hat das Grundstudium im Studiengang _____

PFLEGE

abgeschlossen und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

- Prüfungen in den Grundlagenfächern
- Pflegewissenschaft Note: _____
- Pflegetheorie Note: _____
- Sozialpsychologische Grundlagen Note: _____
- Gesellschaftliche Grundlagen Note: _____
- Gesamtnote: _____

Frankfurt am Main, den _____

**Die Leiterin/der Leiter
des Prüfungsamtes¹**

**Die Vorsitzende/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses¹**

¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingefügt

Anlage 5.2

**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences**

Fachbereich Pflege und Gesundheit

ZEUGNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG

Frau/Herr¹ _____
geboren am _____ in _____
hat das Grundstudium im Studiengang _____

PFLEGE

abgeschlossen und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

- Prüfungen in den Grundlagenfächern
- Pflegewissenschaft Note: _____
- Grundlagen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation Note: _____
- Sozialpsychologische Grundlagen Note: _____
- Gesellschaftliche Grundlagen Note: _____
- Gesamtnote: _____

Frankfurt am Main, den _____

**Der/Die Leiterin/der Leiter
des Prüfungsamtes¹**

**Die Vorsitzende/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses¹**

¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingefügt

Anlage 6.1

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences
Fachbereich Pflege und Gesundheit
DIPLOMZEUGNIS
Frau/Herr¹

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang

PFLEGE

abgeschlossen und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

Thema der Diplomarbeit: Note:

Kolloquium zur Diplomarbeit: Note:

Prüfungsklausur:
Pflegerwissenschaft Note:Mündliche Prüfung:
Pflegetheorie und naturwissenschaftliche
Grundlagen Note:

Mündliche Schwerpunktprüfung Note:

Gesamtnote:

Frankfurt am Main, den

Der/Die Leiter/in
des Prüfungsamtes¹
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses¹
¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingefügt

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 6.2

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences
Fachbereich Pflege und Gesundheit
DIPLOMZEUGNIS
Frau/Herr¹

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang

PFLEGE

abgeschlossen und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

Thema der Diplomarbeit: Note:

Kolloquium zur Diplomarbeit: Note:

Prüfungsklausur:
Pflegerwissenschaft Note:Mündliche Prüfung:
Gesundheitsförderung und Casemanagement Note:

Mündliche Schwerpunktprüfung Note:

Gesamtnote:

Frankfurt am Main, den

Der/Die Leiter/in
des Prüfungsamtes¹
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses¹
¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingefügt

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 7

Diplomurkunde

 Die Fachhochschule Frankfurt am
 Main —
 University of Applied Sciences

 Logo der Fachhochschule
 Frankfurt am Main —
 University of Applied Sciences

DIPLOM

 Die Fachhochschule Frankfurt am
 Main —
 University of Applied Sciences
 verleiht
Frau/Herrn¹

geboren am

in

auf Grund der am

im Fachbereich Pflege und Gesundheit

im Studiengang Pflege

bestandenem Diplomprüfung den
akademischen Grad
Diplompflegewirt/in¹
(Fachhochschule)

Dipl.-Pflegewirt/in (FH)

Frankfurt am Main, den

Die Präsidentin/Der Präsident¹ Die Dekanin/Der Dekan¹¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingefügt

Anlage 8

Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications. It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. Holder of the qualification
Family name:

Given name:

Date of birth:

2. The qualification

 Name of the qualification and title conferred: **Diplompflegewirtin/Diplompflegewirt**

 Main fields of study: **Nursing science (theory, practice, research); life sciences; communication; public health; sociological, economic and legal basics, client education. Project and change management, quality development**
Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under the German Higher Education Framework Act and under the State of Hesse Higher Education Acts.

Language of instruction: German

3. Level of qualification
Level of qualification: Undergraduate degree programme

Official length of programme: 4 years (8 semesters), each semester including 19 weeks and an average of 22 contact hours per week.

Access requirements: Grammar School certificate („Abitur“; 13 school years completed) or Specialised Upper Secondary School certificate („Fachoberschule“; 12 school years completed, also including professional orientation).

4. Contents and results gained
Mode of study: Full-time (FT)

Programme requirements: The programme requires to pass 8 examinations (restricted repetition) and 13 other assessments

as well as the successful completion of a written final projects thesis (3 month work, „Diplomarbeit“)

Programme details and individual grades/marks obtained: See attached document

Grading scheme: **(1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3) befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht ausreichend — fail**

5. Function of the qualification

Access to further study: The degree qualifies for graduate studies of any kind.

Professional status: governmental professional accreditation

6. Additional information

Further information sources: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23—25, D-65185 Wiesbaden.

7. Certification of the Supplement

Date:

Signature:

Seal

Capacity:

Anlage 9

Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades

— Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) —

Deutsches System	:	ECTS	:	Deutsches System
1,0 ≤ Note ≤ 1,29...	A	hervorragend/ excellent	1,0	sehr gut
1,3 ≤ Note ≤ 1,59...	B	sehr gut/ very good	1,3	sehr gut
1,6 ≤ Note ≤ 2,59...	C	gut/ good	2,0	gut
2,6 ≤ Note ≤ 3,59...	D	befriedigend/ satisfactory	3,0	befriedigend
3,6 ≤ Note ≤ 4,09...	E	ausreichend/ sufficient	3,7	ausreichend
4,1 ≤ Note ≤ 4,59...	FX	nicht bestanden/ fail	5,0	nicht bestanden
4,6 ≤ Note	F	nicht bestanden/ fail	5,0	nicht bestanden